

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 7 (1831)
Heft: 9

Artikel: Verhandlungen der zur Revision des Landbuches verordneten Kommission [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 9. September. 1831.

Das Volksgesetz wägt grad und gleich
Gerechtigkeit für Arm' und Reich.
Nicht mehr verfolgt wird Lehr' und Meinung,
Nur Lieb' und Duldung führt zur Einung.

W o f.

543362
Verhandlungen der zur Revision des Landbuches
verordneten Kommission.

Achte Sitzung, den 8. Juni. (Fortsetzung.)

Pfr. Walser will die Kirchhöfen loslassen, sie seien schon lange angebunden gewesen, wen man nicht frei ins Feld stelle, der lerne nie laufen, das Volk sei nicht mehr so wild wie vor Altem. Die Pfarrer anbelangend, hat es weniger zu sagen, wenn bisweilen einer unschuldig abgesetzt wird, als wenn eine Gemeinde einen 30 und mehr Jahre behalten muß, ohne Liebe und Zutrauen. — Der Präsident setzt ins Mehr: „außerordentliche Kirchhöfen mögen gehalten werden, so oft Hauptleut' und Rätthe durch Geschäfte oder Begehren stimmfähiger Gemeindseinwohner dazu Veranlassung finden;“ erhält aber nur 5 Hände. Dagegen wird mit 27 Stimmen beschlossen, eine gewisse Anzahl Begehrender festzusetzen. — Hptm. Schläpfer von Herisau schlägt so viel vor, als die Zahl der Vorsteher in einer Gemeinde ausmacht. — Preisig in der Waldstatt will aufs Hundert einen Mann. — Bauhr. Zürcher 2 aufs Hundert. — Das erstere wird ins Mehr gesetzt und erhält nur 15 Stimmen. — Hptm. Rohner findet Einen vom Hundert zu wenig für eine

kleine Gemeinde; es sei ihm um die Geistlichen, die auf solche Weise nicht mehr sicher wären. Er verlangt 20 bis 25 Mann. — Vdhpt. Nagel: In Herisau gäb's 140, wenn man 2 vom Hundert forderte. — Ob auf hundert Seelen Einer? 14 Stimmen. Ob zwei? 8 Stimmen. Ob 25 Mann? Stillschweigen. Beschluß: Außerordentliche Kirchhören sollen gehalten werden, so oft die Vorgesetzten oder eine ihnen gleichkommende Anzahl Ehrenmänner in der Gemeinde es nöthig finden. (23 St.) — Wie sollen Vorschläge an die Kirchhöre gebracht werden, mit oder ohne vorangegangene Publikation? — Beide Landammänner schlagen vor, Alles, was ungewöhnlich sei, 8 Tage vorher bekannt zu machen, sowohl die Anträge der Vorsteher als die der Privatleute. Vdsf. Schläpfer: dieser Vorschlag sei nicht in allen Fällen ausführbar, wünscht, daß Ausnahmen gestattet werden möchten. — Beschluß: Außerordentliche und ungewöhnliche Gegenstände sollen, sie mögen von Vorstehern oder gemeinen Kirchgenossen herrühren, jedesmal 8 Tage vorher von der Kanzel herab mitgetheilt werden.

5433 62

Neunte Sitzung, den 15. Juni.

Anwesend: 44. Das Protokoll nach einer von Edam. Ref angebrachten Verbesserung genehmigt.

Befugnisse und Verrichtungen der Kirchhören. — Betreffend das Collaturrecht, fragt Pfr. Walser: ob sich nicht, um das fremde Wort auszuweichen, die Wahl des Pfarrers unter die übrigen Wahlen stellen ließe? — Hptm. Zuberbühler gefällt das nicht, er würde die Pfarrerswahl nicht mit andern Aemterbesetzungen verschmelzen, weil es leicht dazu führen könnte, den Pfarrer auch alle Jahre ins Mehr zu nehmen, was ganz und gar nicht sein könne. — Die Uebrigen sind mäusehensstill. — Beschluß: Das Collaturrecht, d. h. das Recht, den Pfarrer zu wählen und zu entlassen, steht der Kirchhöre zu. Ferner: von der Kirchhöre werden auch die Gemeindevorsteher, die Mitglieder des zweifachen Landraths und des

kleinen Rath's und übrige Gemeindsämter, Pflugschaften und Bedienungen bestellt. — Bauhr. Zürcher fragt: wie es sich verhalte mit den Schulmeistern? — Dr. Heim antwortet: die Wahl der Schullehrer sei allerdings Sache und Competenz der Kirchhören, auch die zürcherische Verfassung enthalte dieses; wolle man dieses Recht an die Vorsteher übertragen, so möge man es thun, aber es sei ein Eigenthum der Kirchhören. — Pfr. Walser stimmt bei. Der Pfarrwahl werde besonders gedacht, warum nicht auch der Schulmeisterwahl, ob diese nicht eben so wichtig sei als jene? — Edsh. Nagel: die Competenz der Kirchhören wird nicht bezweifelt; es dürfte aber eine Bestimmung darüber unnöthig sein, weil hoffentlich Fürsorge getroffen wird, daß man nur mit Tauglichkeitszeugnissen versehene Lehrer wählen kann, wo es dann auf eins herauskommen wird, ob einer von den Vorstehern oder der Gemeinde gewählt werde. — Hptm. Luz will die Wahl den Bezirken überlassen, so wie es bisher in Wolschalden gebräuchlich gewesen sei. — Pfr. Walser: Wir sind gleicher Ansicht, Kirchhöre oder Schulbezirk, beides ist Volkswahl. — Dr. Tobler stimmt wie Heim und Walser. Bei uns sei es so zweckmäßig als in Zürich, daß das Volk wähle. — Preissig im Bühler findet den Schulmeister für eben so wichtig als den Pfarrer, und sieht nicht ein, warum man diese Wahl dem Volk nicht überlassen dürfe, da es ja nicht wohl fehlen könne, wenn es lauter examinirte Aspiranten vor sich habe. — Edam. Nef: Es ist Manches in der zürcherischen Verfassung, welches wir nicht nachahmen werden. Wenn wir die Schulmeister überall zum Anhalten nöthigen, so ist zu befürchten, daß wir manchen tüchtigen Mann verlieren werden, da es nicht Allen behagt, mit der Kappe in der Hand vor die Gemeinde zu treten. — Dr. Heim: Auch ich will nicht, daß in die Verfassung aufgenommen werde: die Schulmeister müssen von der Kirchhöre gewählt werden, es ist mir nur um die Competenz zu thun, die Anwendung mag wie bisher den Gemeinden überlassen bleiben, und so wird Niemand vor den Kopf gestoßen. — Edsf. Schläpfer will hierüber lieber nichts

vorschreiben, und den Gemeinden das Wahlrecht weder geben noch nehmen. Da man ja vor die Kirchhore bringen kann, was man will, so kann man das auch verlangen. — Hptm. Meyer detsgleichen. Die Schulmeisterwahlen seien schon in den Gemeindsamtern und Pflegschaften einbegriffen. — Eben so Edsh. Nagel: Es sei überflüssig, mehr zu sagen. — Hptm. Zuberbühler: „Obschon es nicht hieher gehöre, äußere er doch den Wunsch, daß die Schullehrer nicht mehr anhalten müßten. „Schon oft habe es ihn gar wenig erbaut, wenn die Schulmeister an der Kirchhore von Kinderliebe und Berufstreue deklamirten, und man in der Schulstube das Gegentheil sah. Nicht allen Schulmeistern sei es gegeben, öffentlich zu reden, und dies sei es auch nicht, was den Schulmeister ausmache.“ — Hptm. Meyer: es ist sehr traurig, daß eine Schulmeistergesellschaft, die eine gebildete sein will, so unverdautes Zeug das gar nicht in die Verfassung gehört, vorschlägt. Ich glaube fast, die Schulmeister hätten Lust, neben der Hierarchie eine Scholarchie aufzurichten; sie seien voll Eitelkeit und Anmaßung, sie sollen nur suchen, zuerst etwas Rechtes zu werden, dann werden sie von selbst gehoben werden. Dieses sagte Meyer in Beziehung auf eine von Schulmeistern gemachte Eingabe, welche verlangte, daß eine Gemeindschulkommission aufgestellt werde, worin die Schulmeister auch Sitz und Stimme genießen; daß der Schulmeister neben dem Pfarrer, nicht unter ihm stehe und Niemanden als der Behörde verantwortlich sei; daß das Anhalten aufhore, weil der Pfarrer auch nicht anhalte; daß der Kirchenzwang aufhören solle; daß sie ihren Sold nicht selber einziehen müssen &c. Es wurde beschlossen sich mit obigen allgemeinen Bestimmungen zu begnügen (27 St.). — Die Kirchhore ertheilt ferner das Gemeindrecht, jedoch mit dem Vorbehalt, der beim Landrecht angegeben ist. — Sie führt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter, läßt sich die Rechnung vorlegen, und ernennt, wenn es ihr beliebt, eine Kommission zur Prüfung derselben. — Hptm. Meyer und Rohner finden das Wort Oberaufsicht unpassend und letzterer will die Kommission nur aus

Gemeindsgeuossen bestellt wissen. — Dagegen Preisig vom Bühler: wer zahlen müsse, dürfe auch rechnen. Im Schönen-
grund wäre es gut gewesen, wenn die Beisassen auch zu Rath's ge-
zogen worden wären. — Rohner: Die Gemeindsgeuossen hätten
sich dort regen und ein besseres Aussehen haben sollen, nicht die
Beisassen. — Hptm. Schläpfer von Herisau: es ist ein
großer Unterschied, prüfen oder verfügen, wer zahlt, soll
nachsehen dürfen. — Sturzenegger: Hptm. Schläpfer habe
es ihm so eben ausgesprochen, was er habe sagen wollen, ver-
fügen wolle er als Beisasse auch nicht, aber prüfen, mitkochen,
mitessen. — Scheuß: In Schwellbrunn haben die Beisassen
13,000 fl. Hinterschlag helfen decken müssen, warum sollten sie
denn nicht auch nach der Rechnung fragen dürfen? — Dieses
wird einhellig beschlossen. — Die Kirchhore entscheidet über den
Ankauf von Liegenschaften auf Gemeindsrechnung, über be-
deutende Bauten und Errichtung von Anstalten, deren Unter-
halt auf die Gemeinde fällt. Sie bewilliget Steuern für die
Gemeindsbedürfnisse oder ertheilt Vollmacht dafür an die Vor-
gesetzten. Sie genehmigt oder verwirft alle Verträge, welche
die Vorsteher Namens der Gemeinde abschließen. — Hpt. Zuber-
bühler sagt: das gehe nicht. — Hptm. Meyer fragt, was
das sei? Man könnte die Sache auch gar zu weit ausdehnen.
Es gebe oft sehr unwichtige Fälle, man könne nicht mit jeder Klei-
nigkeit vor die Kirchhore. — Man setzt bei: wichtige Verträge.
Hptm. Züst, Sturzenegger und Hptm. Luz verlangen zu
wissen, ob das die Beisassen auch etwas angehe? — Edam. Ref:
das versteht sich von selbst, so wie es auch zum Theil schon be-
schlossen ist, daß die Betheiligten jedesmal dazu ihr Wort, Mei-
nung und Stimme zu geben haben. Uebrigens wird beschlossen,
am Ende des Abschnitts diese Frage noch einmal zu behandeln.
— Die Kirchhore setzt die Besoldungen fest, die von der Gemeinde
geleistet werden. — Bauhr. Schläpfer: Im Rehetobel be-
solden den Schullehrer diejenigen, welche ihn setzen. — Edam.
Ref: Wo keine Freischulen, sei jenes nicht anwendbar. —
Als weitere Kompetenz steht auf der Tagesordnung: Verfügung

über Kirchen- und Schulangelegenheiten in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes. — Hptm. Meyer findet dieses überflüssig, die Vorgesetzten seien dazu da, die Gesetze des Landes zu vollziehen, es könnte wegen Kleinigkeiten Fatalitäten geben. — Pfr. Walser: Wenn es sich aber um Einführung eines neuen Kirchengesangs handelte, wer müßte denn entscheiden? Nur die Vorgesetzten? — Meyer: Das könne man ja aussetzen. — Edam. Nef glaubt mit Meyer es wegzulassen, es sei ja schon beschlossen worden, daß alles Wichtige vor die Kirchhölle gelangen müsse. Beschluß: Weglassen. — Ueber obige Frage, die Beisäßen betreffend, wurden verschiedene Ansichten laut. — Hptm. Eiseuhut befürchtet Mißverständniß, wenn man ausspricht: wer mitzählt, soll auch mitrechnen; man könnte daraus schließen, wer zu arm sei zum zahlen, sei ausgeschlossen. Der Satz wurde daher so gestellt: Bei Schlußnahmen, in deren Folge Beiträge auch von Beisäßen erhoben werden, sollen auch diese mitstimmen mögen. Dies wurde einstimmig angenommen.

Gemeindsvorsteher (Hauptleute und Rätthe). Wie sollen sie genannt werden? Soll ihre Anzahl in jeder Gemeinde nach der Bevölkerung bestimmt oder die bisherige Ordnung beibehalten werden? — Edam. Nef würde den Namen Hauptleute und Rätthe beibehalten und die Anzahl den Gemeinden überlassen, jedoch sollten in keiner weniger denn 7 und in keiner mehr denn 24 gewählt werden. — Edshptm. Nagel unterstützt diesen Vorschlag, welcher hierauf angenommen wurde. — Die Hauptleute und Rätthe sind wie bisher die erste richterliche Instanz. — Ihre Strafcompetenz (Edam. Nef) soll bis auf 5 Gulden gehen, insofern die Buße in den Armenseckel fällt. — Hptm. Meyer würde alle polizeilichen Vergehen vor die erste Instanz weisen, denn wegen 45 Kreuzer 2—3 Stunden weit laufen, sei lächerlich. — Hpt. Kohner ist der gleichen Meinung. Alle Straffälle, die nicht höher als 5 Gulden sich belaufen, sollen von den Hauptleuten und Rätthen ausgemacht werden, es gäbe eine bessere Ordnung, wenn man

in den Gemeindefeckel strafen dürfte. — Vdm. Dertli glaubt das Gegentheil. Sie würden Manches versuchen, und um einen schönen Brocken in den Armenseckel dürfte man einander tödten. — Vdm. Nef ist des gleichen Glaubens. Die Gemeindevorsteher seien in solchen Sachen gewöhnlich sehr lau; wenn Schlaghändel vorkommen, die beinahe den Tod nach sich ziehen, heiße es nur: macht's mit einander aus. — Vdm. Dertli: Es giebt Beispiele, daß Hauptleute, welche Ordnung haben wollten, abgesetzt worden sind. Es ist eine Schande und ein Spott, wie man oft in den Gemeinden verfährt. — Hptm. Meyer erwiedert. Diesen Umständen werde durch Entziehung der Strafcompetenz nicht abgeholfen, da die Einleitung vor Kl. Rath in jedem Fall von den Gemeindevorstehern ausgehen müsse. — Vdschptm. Nagel schlägt folgende Redaction vor, welche Genehmigung erhält: Sie beurtheilen polizeiliche Vergehen, die nach dem Gesetz mit einer Buße belegt werden mögen, die in den Armenseckel der betreffenden Gemeinde fällt und nicht höher als auf 5 Gulden steigt. — Unter die Competenten der Hauptleute und Räte wurde — meist durch einhelliges Handaufheben — ferner gestellt: Vollziehung der Verordnung der obern Behörden, Handhabung der Landesgesetze, Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und Sittlichkeit in der Gemeinde; Verwaltung der Kirchen-, Schul-, Waisen- und Armengüter und Leitung aller Gemeindestalten und Stiftungen. — Hptm. Meyer meint, das Schulwesen sei hier nur mit kurzen Worten zu berühren, das Ganze gehöre nicht hieher. — Nagel schlägt vor: Es liegt der Vorsteherschaft ob, für die Beförderung des Schulunterrichts zu sorgen. Angenommen. — Sie besorgen das Vormundschafswesen und verfügen über Errichtung von Zeddeln. In wiefern die Bewilligung zu Copulationen von den Vorstehern abhängen, wollte man lieber nicht entscheiden, sondern diese Frage in die Gesetze verweisen. Uebergangen wurde ebenfalls die Frage: ob die Vorsteher genöthiget sein sollen, auf eine Commission zur Prüfung der Rechnung anzutragen? — Betreffend die Verantwortlichkeit der Vorsteher, meint Hptm. Meyer,

sei es genug, wenn es heiße: die Borgefetzten sind für ihre Verwaltung verantwortlich. — Vhr. Zürcher könne auch beistimmen, wenn es nicht Fälle gäbe, wo man glaube, daß Geld an gute Leute abgegeben zu haben, die aber am Ende täuschten, alsdann sei es doch hart, wenn die Vergütung den Borgefetzten aufgeladen werde. Er schlägt das Innerrhodergesetz vor, nach welchem in Fallimentsfällen das Vogtkindergut im Vorrecht stehe. — Edam. Dertli: So müßten dann die unschuldigen Creditoren die Nachlässigkeit der Vorsteher büßen helfen. Jeder muß für das Geld, das man ihm übergiebt, haften, warum sollten denn nicht Vorsteher für das Gut der Wittwen und Waisen in der vollsten Ausdehnung verantwortlich sein? — Ebenso Edm. Ref: volle Verantwortlichkeit, wider diesen Grundsatz ist nichts einzuwenden, das Weitere gehört in die Gesetze. — Hptm. Rohner: Man solle die Borgefetzten nicht zu sehr anbinden, sonst würde Niemand mehr Vorsteher sein wollen. Auch die Obrigkeit hat schon für das Land Verlüste gemacht, wer vergütet diese? — Edam. Dertli ist nicht bekümmert, daß es keine Rathsherren mehr gebe; es gäbe keine Sicherheit mehr für die unschuldigen Witwen und Waisen, wenn dieser Grundsatz nicht unbedingt angenommen würde. Gute und zweifache Pfand trügen niemals. Was die Verluste der Obrigkeit anbelange, sei er bereit seines Orts zu vergüten, soviel es ihn treffe. — Einhellig wurde der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Vorsteher für Gemeinds- und Vogtkindergüter angenommen.

Ch eg ä u m e r. Aus wem bestehen sie? — Edam. Ref schlägt vor: aus dem Pfarrer und zwei Gemeindsvorstehern, aber keinen Landesbeamten. — Hptm. Meyer eröffnete, daß er vom Dekan Frei den Auftrag habe, darauf anzutragen: daß die Geistlichen wie bei der obern Instanz, also auch bei der untern sich des Richteramtes bemüssigen und bloße Vermittler sein sollen, indem nur in Ausschließung der Geistlichen in beiden Instanzen eine Konsequenz liege. Er (Meyer) unterstütze diesen Vorschlag. — Pfr. Walser könnte es hierin beim Alten bewendt sein lassen.

Geschehe es aber, daß nach dem Vorschlag des Herrn Dekans der Pfarrer aus der Ehegaume wegfalle, und nur noch Vermittler bleibe, was immerhin vernünftig wäre, so würde er alsdann die Ehegäumerbehörde gänzlich aufheben und Alles an Hauptleute und Räte weisen. Der Ehehandel sei ein Handel wie ein anderer, Geschwister, Nachbarn u. s. w. bringen ihre Sachen auch vor die Räte und Eheleute seien die nächsten Nachbarn. — Dagegen Edam. Dertli: Hauptleute und Räte machen keine Akten. — Pfr. Walser: Aber ihre Kommissionen. — Edh. Nagel: Beim Akten bleiben. Die Ehegäumer entscheiden auch nicht, sie vermitteln nur. — Eben so Luz und Schläpfer. Beschluß: die Ehegäumerbehörde soll bestehen wie bisher, aus dem Pfarrer und beiden Hauptleuten. Vor diese Behörde sollen erstinstanzlich alle streitige Eheversprechen und Ehehandel, Vaterschaftsklagen, Unzuchtsfälle u. dergl. gelangen. (Da in Teufen Gottesdienst ist, wird die große Glocke gezogen und dadurch die Umfrage gestört, so daß der Präsident unwillig ausruft: „Große Narren, große Glocken!“) — Hptm. Meyer meint, es möchte jetzt Zeit sein, über Verwandtschaftsgrade einzutreten. — Dr. Tobler wünscht es auch; es sei Volkswunsch, daß darüber geredet werde. — Andere meinten, die Sache gehöre in die Gerichtsordnung. Es wird ermehret, jetzt darüber einzutreten. — Hptm. Meyer: Es sollen in keiner Behörde Vater und Sohn oder zwei Brüder sitzen. — Hptm. Schläpfer: Es lassen sich nicht in allen Behörden die gleichen Maximen anwendbar machen; bei den untern Gerichten sei dieser Vorschlag genügend, nicht aber bei den obern; er trage darauf an, daß von ein paar Mitgliedern ein Vorschlag gebracht werde. — Hptm. Rohner findet den Vorschlag unausführbar; es könnte z. B. in den Kl. Rath von der einen Gemeinde der Vater, von der andern der Sohn gewählt werden, welcher soll dann nachgeben? — Hptm. Luz: Mir geht's gerade auch so wie dem Hptm. Rohner. Wir haben in Wolfhalden nahe Verwandte in den Räten ohne daß man nur die geringste Parteilichkeit wahrnimmt. — Edsf. Schläpfer äußert sich im

entgegengesetzten Sinn. Es wirke namentlich auf die Verwaltung sehr nachtheilig, wenn Verwandte neben einander sitzen, wie das Beispiel vom Wald beweise, wo eben deshalb, weil Alles in der gleichen Familie gelegen, so schlecht gewirthschaftet worden sei. Wenn da etwas unterschlagen wird, so machen es die Brüder, Schwäger und Kompagnie nicht gerne rege, und wer außer denselben will sich an diese Sippenschaft wagen? — Preisig unterstützt das Ebengesagte. — Pfr. Walser fügt einen neuen Grund hinzu. In der Gemeinde Grub sei man einmal nahe im Fall gewesen fremde Gehäuer gebrauchen zu müssen, weil fast alle Vorsteher mit der Partei verwandt waren. — Vdhptm. Nagel erzählt Aehnliches von Teufen. — An Hptm. Meyer und Schläpfer gewiesen.

Allgemeine Bestimmungen. Vdam. Nef schlägt vor, es soll eine Kommission erwählt werden, die über alle im Geschäftsplan aufgeführten allgemeine Bestimmungen Vorschläge einreiche. Erkennt: die nämliche Kommission, die den Geschäftsplan entworfen (Nagel, Walser und Heim) soll diese Arbeit übernehmen. — Nagel und Walser wünschen noch zwei Mitglieder, welches aber nicht beliebt wird. — Von Anfang an, sagt Pfr. Walser, habe man eine Kommission gefürchtet, jetzt sei sie in einem Hui geschaffen und ihr alles an Hals geworfen worden. — Vdam. Dertli: Es sei eine leichte Arbeit. — Pfr. Walser: So machen Sie's. — Vdam. Nef wollte auch nichts davon wissen, er habe keine Zeit dazu.

Begnadigungsrecht. Die mit diesem Gegenstand beauftragte Kommission (beide Vdam., Vdhptm. Nagel, Hptm. Meyer und Schläpfer) schlägt vor: „Es soll kein vom Obergericht ausgefalltes Todesurtheil vollzogen werden mögen, bis es vom Gr. Rath die Bestätigung erhalten hat.“ Angenommen mit 39 Stimmen.

Staatsrechtliches Verhältniß unsers Kantons. Vdhptm. Nagel will dasselbe so ausdrücken: „Der Kanton Appenzell der äußern Rhoden ist ein Freistaat mit demokratischer Verfassung und bildet als solcher gemeinschaftlich mit den

„innern Rhoden ein Glied schweizerischer Eidsgenossenschaft. Die „Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“ Angenommen.

Politische Eintheilung des Landes. „Das Land Appenzell der äußern Rhoden ist in 20 Gemeinden abgetheilt, hinter der Sitter etc.“ Angenommen.

Gleichheit der Rechte. Edshptm. schlägt vor: „Alle Bürger des Kantons genießen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten, es sollen keine Vorrechte der Geburt, des Orts, der Familien und des Standes bestehen.“ — Dem Edam. Ref gefällt diese Redaktion nicht ganz, weil es aussehe, als hätten bisher Vorrechte bestanden. — Edam. Dertli: Es haben Vorrechte bestanden in Beziehung des Orts, da Trogen und Herisau mehr Richter gegeben haben als die übrigen Gemeinden, — vielleicht auch des geistlichen Standes. — Pfr. Walser: Einige Vortheile und einige Nachtheile. — Hptm. Zuberbühler: In neuern Verfassungen steht von der Wahlfähigkeit der Geistlichen zu politischen Stellen, wir werden das auch ausmachen müssen. — Antwort: Es liege schon in obigem Grundsatz. — Es wurde beschlossen unsere politische Rechtsgleichheit in diese Worte zu fassen: Es sollen alle Landleute gleichen Rechtes sein. — Hr. Schläpfer: Es wäre recht, wenn's wahr wäre. Auf Pfr. Walsers Frage, was er damit meine? sagte er: wenn kein Vorrecht des Orts wäre, so könnte die Landesgemeinde nicht an zwei Orte (Trogen und Hundweil) gebunden sein.

Glaubensfreiheit. „Die evangelisch-reformirte Religion ist die Religion des Landes Appenzell Auser Rhoden; die Glaubensfreiheit ist gewährleistet.“ — Pfr. Walser würde lieber sagen: die christliche Religion ist die Religion des Landes, es darf daher Niemand seines Glaubens wegen verfolgt werden. Denn eben darin bestehe das Christenthum, daß man alle Menschen liebe und keinen verfolge. — Edam. Ref will's kurz zusammenfassen, es sei genug, wenn wir nur die Verfolgung verbieten. Der Vorschlag der Geistlichen (s. die 136. Seite des Monatsbl.)

sei das Beste. — Pfr. Walser würde den von den Geistlichen gemachten Nachsatz: „sofern die öffentliche Ordnung nicht darunter leide,“ nicht aufnehmen, das führe, wie die Geschichte von Waadt, Bern und andern Orten beweise, zu entsetzlichem Mißbrauch; ein böses Maul dürfe nur Lärm blasen, dann sei die öffentliche Ordnung gestört und hierauf folge dann eine Ungerechtigkeit nach der andern. — Edam. Dertli nimmt den angegriffenen Zusatz in Schutz und meint, es lassen sich doch Fälle denken wo, durch religiöse Ausschweifungen die öffentliche Ordnung gestört und die Obrigkeit genöthiget werde, einzuschreiten, z. B. wenn irgend eine Sekte Umzüge halten wollte. — Dr. Heim: Auch ich wünsche, daß die Glaubensfreiheit gewährleistet werde. Der Glaube, für den so viele des schönsten und heldenmüthigsten Todes gestorben; aber auch so viele Tausend und Tausende den schrecklichsten Martern, den schändlichsten und unmenschlichsten Todesarten überliefert worden sind; dieser, und der eine Glaube, sagt ein Weiser aus Norden (Hawann) ist nicht Jedermanns Ding und Jedermanns Sache, und auch nicht communicabel wie eine Waare, sondern der Himmel und die Hölle in uns! Glaubenszwang darf unter Protestanten nicht statt finden, und dieses muß die Verfassung gewährleisten. — Edam. Dertli: Zerbrechen wir uns darüber die Köpfe nicht; fragen wir uns, auf welchem Kulturzustand unser Volk stehe, und ob seit mehreren Jahren irgend eine Verfolgung wegen religiöser Meinungen bei uns statt gefunden habe? — Dr. Tobler würde mehr etwas Negatives hineinbringen und sagen: daß kein Glaubenszwang und keine Verfolgung des Glaubens willen statt finden dürfen. Glaubensfreiheit besteht überall. Sie wegzunehmen darf Niemanden einfallen. Glaubensfreiheit ist selbst auf dem Scheiterhaufen, war selbst in Spanien vor dem Großinquisitor. Der Mensch hat eine freie Brust, da hinein kann keine geistliche Hand dringen. — Pfr. Walser sagt: Glauben dürfen was man wolle sei eine Freiheit, die man nicht erst geben dürfe; seinen Glauben bekennen dürfen, ohne verfolgt zu werden sei christlich und frei.

— Dem Hptm. Eise nhut gefällt der Vorschlag vom Speicher am besten (welcher ungefähr so lautete wie der der Geistlichen, mit der einen Hand gebend, mit der andern nehmend). — Hptm. Meyer fände besser über die Religion gar nichts zu sagen, das Landbuch sei eine weltliche Sache, dahinein brächte er nichts Geistliches. — Bhr. Zürcher: Er würde die Glaubensfreiheit nicht gar zu weit ausdehnen. Den Namen evangelisch-reformirte Religion würde er beibehalten, das Wort christlich genüge nicht, denn Katholiken seien auch Christen, Griechen auch; solche, wie auch Swedenborgianer, Radowskianer ic. könnten sich einnisten; es sei aber sehr ärgerlich, wenn unser Einsbete und Kirche und Abendmahl besuche, und Andere thun es nicht. Edam. Dertli: Es ist wünschenswerth, daß in einem Land die gleichen Glaubensformen existiren, jedoch Gewalt brauchen ist nicht thunlich. Die Bibel sagt: Wer Gott fürchtet und recht thut, ist ihm angenehm. Sie sagt auch: daß einst aus Morgen und aus Abend kommen werden und mit Abraham, Isaak und Jakob zu Tische sitzen; also ist die Seligkeit nicht bloß an Einen Glauben gebunden. — Dan. Kef mag's leiden, daß man die alte Kirche bestäte, wenn man nur wisse, was Regel sei, um sich darnach richten zu können. Er sei ein Swedenborgianer und schäme sich dessen nicht. Wenn man ihn hier nicht dulden wolle, finde er sein Unterkommen anderwärts, alsdann aber gebe es noch Andere, die auch weichen müssen. — Statth. Signer ist gegen Pfr. Walser's Ansicht und fragt: ob's eher etwas Neues sei, wenn man das „evangelisch reformirt“ festsetze, oder wenn man's weglasse. Genes sei nicht neu, aber Gewissensfreiheit, das sei etwas Neues. Er seines Orts könnte zu nichts Anderm stimmen, als was christlich und den Lehren und Grundsätzen unserer Religion angemessen sei. — Pfr. Walser: Ich will auch nichts Neues, nur das was Christus geprediget und was seit 1816 bei uns existirt hat — Duldung. Damals nämlich hat die letzte Abstrafung um religiöser Meinung willen Statt gefunden. Ich bin so gut ein Verehrer des Christenthums als irgend einer in oder ausser der Rathsstube, aber Glaubenszwang,

Verfolgung und Mißhandlung Andersdenkender ist kein Christenthum, sondern Papstthum. Ueber Gedanken und Gesinnungen ist nur Gott Richter, keine menschliche Richter, seien sie weltliche oder geistliche, sollen sich das anmaßen. Glaubenszwang erzeugt nur Heuchler, und Heuchler sind die schändlichsten Menschen, hier und dort und überall, wo sie sich finden. Das neue Testament sei unsere Regel, dieses prediget Freiheit, nicht Zwang. — Während diesen Herzensergießungen schufen die Landesväter folgenden Artikel, der mit 27 Stimmen angenommen wurde: Die evangelisch reformirte Religion ist die Religion des Landes Appenzell Auser Rhoden; jedoch darf keinerlei Glaubenszwang oder Verfolgung wegen religiösen Ansichten statt finden.

Freiheit des Worts und der Schrift. Edh. Nagel schlägt vor: Jedem Einwohner des Landes steht frei, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder durch den Druck bekannt zu machen. Angenommen mit 26 Stimmen. — Bauhr. Zürcher hätte geglaubt, das eidsgen. Concordat gäbe Weisung, wie weit man in der Pressfreiheit gehen dürfe, es werde dieses auch seine Schranken haben. — Edam. Dertli: Unser Standesvotum vom 8. Juli 1829 sagt: Der Mißbrauch der Presse soll gleich andern Vergehen nach den Landesgesetzen bestraft werden. Man wirft uns vor, wir haben kein Pressgesetz und die Obrigkeit ist deshalb schon arg mit Roth beworfen worden, es ist ein Skandal, wie man's bisher getrieben hat und wohl noch eine Weile treiben wird. — Hptm. Zuberbühler meint: die Pressvergehen doppelt strafen im Verhältniß zur mündlichen Aeußerung, wäre angemessen. — Edam. Dertli zuckt die Achsel; wenn wieder Fälle eintreten, wird man das Zweckmäßige verfügen. — Wie bisher (Pfr. Walser). — Mit 34 Stimmen wurde noch folgender Zusatz beschlossen: Es ist jedoch jeder für den Mißbrauch dieses Rechts nach dem Gesetz verantwortlich.

Militärpflicht. — Auf Edh. Nagels Vorschlag wird einstimmig beschlossen: Jeder Landmann und jeder im Kanton angeessene

Schweizerbürger ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Militärdiensten verpflichtet.

Besteuerung. — Alle Einwohner des Landes sollen möglichst gleichgemäÙ nach Vermögen zu den Staatslasten beitragen (41 Stimmen). Die Worte Einkommen und Erwerb beizufügen wurde für unnöthig erachtet.

Jugendunterricht. — Edh. Nagel liest vor: Die Sorge für die Bervollkommnung des Jugendunterrichts ist Pflicht des Volks und der von ihm gewählten Obrigkeit. — Dr. Tobler will Stellvertreter statt Obrigkeit. — Dagegen Hptm. Zuberbühler: der Ausdruck Obrigkeit sei dem Volke gewohnter als Stellvertreter. — Der Artikel wurde unverändert angenommen.

Gewerbefreiheit. Eine, im Namen von Mehrern unterzeichnete, Eingabe des Schneidermeister Schoch in Herisau verlangte, daß das Niederlassungsrecht nur auf Glaubensbrüder beschränkt werde, damit diesfalls keine Toleranz zu befürchten sei. — Eine andere hingegen, von Mechaniker Lendenmann in Heiden ebenfalls im Namen von verschiedenen Handwerkern eingereicht, sprach ganz liberal. — Beschluß: Jedem Landmann ist völlige unbeschränkte Gewerbefreiheit gewährleistet.

Niederlassungsrecht. Verschoben.

Unablöslliche Lasten auf Grundeigenthum. — Edam. Ref: Es gibt Lasten, die schwer abzulösen wären, Stücke Boden z. B. an denen Straßenübernahme haftet, wo man den Boden gerne umsonst hergäbe, wenn die Last mitginge. Indessen haben wir keine unablösllichen Lasten, als die jeder sich selbst auferlegt. — Hptm. Meyer lieÙe das ganz weg, es sei eine unnütze Nachahmung anderer Kantone. — Hptm. Luz stimmt auch für Weglassen; wenn man aber eintreten wolle, behalte er sich sein Wort vor. — Beschluß: In's Hypothekenrecht verweisen.

Unverletzbarkeit des Eigenthums, oder Entschädigung, wenn es zu allgemeinen Zwecken abgetreten werden sollte. — Edam. Ref ist auch hier der Meinung, daß eine Bestimmung überflüssig sei, dergleichen Fälle seien bei uns sehr selten, es

könnte das Ansehen gewinnen, als ob unsere Behörden sich anmaßen in das Eigenthumsrecht der Landleute einzugreifen. — Dr. Tobler: Solche Fälle haben wirklich statt gefunden. Einem Kaiser z. B. wurde ein Stück Boden weggesprochen, ohne daß irgend eine Entschädigung erfolgte. — Edam. Dertli Es geschah vor 4 Jahren, daß die Obrigkeit, gestützt auf einen Landsgemeindsbeschuß, so etwas that. — Hptm. Schläpfer in Herisau schlägt vor zu sagen: Es soll die Obrigkeit in keinem Fall befugt sein, Eigenthum anzusprechen, sofern sie sich mit dem Eigenthümer nicht abgefunden hat. — Hptm. Rohner will das nicht, er möchte die Bauern nicht einladen, unbillige Forderungen zu machen. — Arzt Tobler verlangt Schutz des Eigenthums. — Ob man eintreten wolle oder nicht? 23 sind für Eintreten, 21 dagegen. Das Mehr wird ungleich ausgelegt, daher ein nochmaliges Mehr, welches das gleiche Resultat erhält. — Bhr. Schläpfer: Ich würde sagen, das Privateigenthum soll unantastbar sein. — Hptm. Meyer will den Gegenstand an eine Kommission weisen. — Beschluß: Die Vormittags niedergesetzte Kommission soll die Sache noch besser erdauern.

Pensionen, Titel, Orden, Mieth und Gaben. — Edam. Dertli will das lieber in die Eidesformel verweisen. — Hptm. Meyer: lieber jetzt ausmachen. — Edam. Ref will denen, die solche Dinge besitzen, die Freude lassen. Er findet hierüber keinen Artikel nöthig. — Beschluß: Bleiben lassen (24). Es wird beschlossen heute auseinander zu gehen und dann die Kommissionen arbeiten zu lassen. — Pfr. Walser bemerkt, daß noch nicht Alles fertig und nicht alles Aufgeschobene an Kommissionen gewiesen sei, wie z. B. die Besoldung.

Beschränkung der Amtsdauer. Mehrere Volkswünsche verlangen hierüber eine Bestimmung, weil eine unbeschränkte Amtsdauer nicht gut sei weder für die Herren noch für das Volk. — Hptm. Zuberbühler will beim Alten bleiben. Es werden der Liebhaber immer weniger werden, die so lange im

(Die Fortsetzung in der Beilage.)

Amt bleiben, bis es sie überlebt, die Landleute werden auch nicht mehr unerbittlich sein, wenn sich einer alles Ernstes bedankt. — Edam. Dertli: Eben um zu verhüten, daß das Amt den Mann nicht überlebe, schlage ich vor: wer 10 Jahr hintereinander von der Landesgemeinde erwählt wurde, darf 10 Jahre lang ruhen, alsdann sei er wieder wählbar. Beamte, die es gar so lang bleiben, täuschen sich selbst und andere. — Edshptm. Nagel ist gegen diesen Vorschlag und trägt darauf an, daß wer 10 Jahre in amtlichen Verhältnissen dem Vaterland gedient habe, nicht mehr verpflichtet sein soll, eine Stelle anzunehmen; denn sonst könnte einer z. B. im 50. Jahr entlassen und im 60. oder noch höhern Alter, wo ihn jede Stelle doppelt belästigen müßte, wieder gewählt werden. — Dr. Tobler: Landammann Zürcher starb als Landammann, 80jährig, und die Geschichte sagt, daß er noch im hohen Alter gut gewesen sei. — Dr. Heim: „Eine Beschränkung der Amtsdauer möchte ich nicht sowohl aus dem Grunde vertheidigen, weil eine zu lange Amtsdauer gerade schädlich ist, sondern vielmehr aus dem Grunde, weil sie mit der individuellen Freiheit eines republikanischen Mannes im grellsten Widerspruch steht. Denn wenn einer, sei es als Ortsvorsteher oder als Amtsmann, ich möchte sagen ewig gebraucht und an eine Stelle gebunden werden kann, so heiße ich das keine Freiheit und solch ein Mann keinen freien Bürger mehr!“ — Sturzenegger verlangt Abmehrung, ob man etwas ändern wolle oder nicht. — Edam. Ref unterstützt Heims Ansichten, er sei, sagt er, persönlich betheiligt und wünsche irgend eine Bestimmung. Indessen sei der Gegenstand wohl zu überlegen, da das Volk sich hierin schwerlich gerne werde binden lassen. — Hptm. Meyer ist überzeugt: wenn einer ernstlich wolle, werde er gewiß entlassen, wenn nicht das erste Mal doch das zweite Mal. — Hptm. Rohner findet die Aeußerungen über diesen Gegenstand in großem Widerspruch mit der bisherigen Ordnung der Dinge. Sonst mußte einer ein Aufwiegler heißen, wenn er vom Wegthun eines Beamten redete und wenn es gelang, habe es Zorn und

Haß abgesetzt (sei man taub worden) jetzt wolle man im Gegentheil von Obrigkeit wegen Anordnung treffen, einen vom Amte zu bringen. — Beschluß: Es soll hierüber nichts bestimmt werden (27 St.). Nächsten Sonntag solle wieder ein Bericht an das Volk verlesen werden. — Wann sich wieder versammeln? — Hptm. Meyer schlägt vor: sogleich eine Kommission zur endlichen Redaktion des Ganzen zu ernennen und dadurch eine Sitzung zu ersparen. Angenommen. Die beiden Landammänner, Vdshptm. Nagel und beide Sekretäre sollen diese Kommission bilden. — Die nächste Sitzung, Donnerstags den 30. Juni, am nämlichen Platze. — Vdam. Dertli: Die Herren sollen noch sitzen bleiben — und die Zuhörer stille sein und den Hut abthun. Einer derselben, dem der Hut schon saß, (Knöpfel von Hundweil) antwortete: „i ha globt 's sei us, gute Nacht ihr Hrn. Landammänner!“ — Hptm. Eisehut will noch eine Kommission für einen Besoldungstarif. — Beschluß: Es sollen drei Herren erwählt werden. — Ob es besser sei, Beamte oder Nichtbeamte dazu wählen? Der Unparteilichkeit wegen, meinte man, sei das Letztere zweckmäßiger. — Dagegen Hptm. Schläpfer und Meyer. Beamte gehören nothwendig dazu, besonders der Landschreibers und Landweibels Stelle wegen. — Dr. Tobler: Man stimmt ja nicht für die Person, sondern fürs Amt. — Es wurden erwählt: Dr. Tobler, Vdsf. Schläpfer, Hptm. Meyer, Hptm. Schläpfer von Herisau, und Dr. Heim.

543862

Zehnte Sitzung, Donnerstags den 30. Juni.

Statt des auf die Tagssagung abgegangenen Landammanns Dertli übernimmt der bisherige Vicepräsident, Landammann Ref, das Präsidium. Die Gemeinde Rütze sendet für den Arzt Sturzenegger (siehe 1. Sitzung) den Rathsherrn Bartholome Sturzenegger. Dagegen fehlt Hptm. Preisig vom Schönnengrund, so daß die Zahl der Anwesenden 43 beträgt. Nach Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung bemerkt Dr. Tobler: Das Collaturrecht sei nach dem Protokoll das Recht, den Pfar-

rer zu entlassen; er wünsche aber, daß bestimmt gesagt werde, ob die Kirchhöre entsetzen könne oder nicht. — Edam. Ref und Edshptm. Nagel wollen das verschieben bis man zu den Befugnissen der Kirchhöre komme. — Dr. Tobler will's sogleich abthun und verlangt ein Mehr. — Beschluß: Verschieben. Das Protokoll ist genehmiget.

Durchsicht der Kommissionsarbeiten. Der Präsident führt die Arbeiten der verschiedenen Kommissionen auf und fragt: ob man diese oder die neuerdings eingegangenen Eingaben zuerst anhören wolle? Da Niemand antwortet, zieht er das erstere vor und fordert die Aktuars zum Vorlesen der von der Redaktions-Kommission verfaßten Artikel auf. — Hptm. Schläpfer von Herisau legte die Kommissionsarbeiten über Verwandtschaftsgrade vor; Edshptm. Nagel die über Verlust des Landrechts und über das Eigenthumsrecht, worüber er die Majorität und Minorität sprechen läßt. Endlich berichtete Dr. Tobler über Besoldungen und Taggelder. — Die Artikel der Redaktions-Kommission werden nun einer nach dem andern vorgenommen und die Diskussion darüber eröffnet.

Erster Artikel. *) Edam. Ref und die andern Mitglieder der Kommission rechtfertigen sich wegen Sprache und Form der abgefaßten Artikel und schlagen vor, noch beizufügen: daß jeder Landmann der Landsgemeinde bis zum Ende beiwohnen möchte. — Preisig von Waldstatt verlangt noch mehr: es soll heißen von Anfang bis zum Ende. — Einhellig beschlossen. — Hptm. Zuberbühler will die Worte: die Landsgemeinde handelt unumschränkt, weglassen. „Wer unumschränkt handelt, ist ein Despot, sei es ein einzelner, als Monarch oder eine Behörde. Er möchte nicht Worte in die Verfassung legen, die einen aufgeregten Haufen Volks so zu sagen berechtigten,

*) Die Artikel selbst werden hier, zur Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit nicht abgedruckt. Sie ergeben sich leicht aus der nachfolgenden Diskussion und aus dem gedruckten ersten „Entwurf eines neuen Landbuchs“ u.

„irgend einen Beschluß gegen die Gesetze des Landes oder gegen
 „Völkerrecht zu machen; es sollte denn wenigstens können ge-
 „sagt werden, in solchem Fall sei die Landsgemeinde in einem
 „Zustand der Gesetzlosigkeit gewesen. Es könnte z. B. wenn
 „durch die Presse dem Volk eine zu derbe Wahrheit oder eine
 „Unwahrheit über dasselbe gesagt würde, durch Leidenschaft es
 „dahin gebracht werden, daß es die Pressfreiheit zernichten
 „würde; dieses wäre nicht nur gegen die bestehenden Gesetze,
 „sondern im Ganzen nachtheilig.“ — Dr. Tobler: Die Sou-
 veränität der Landsgemeinde ist beschlossen, und es ist die Frage:
 ob man einen gefaßten Beschluß wieder abändern wolle oder
 nicht. — Sturzenegger: Wer will denn die Landsgemeinde
 einschränken? Ich möchte gerne den Herren oder die Behörde
 kennen, die das zu thun im Stande wäre. — Dr. Heim
 gibt auf eine ironische Weise seine Freude zu erkennen, daß Hptm.
 Zuberbühler auf einmal liberal werde, die Freiheit der Presse
 in Schutz nehme und sich so dafür verwende. Die Landsgemeinde
 sei souverän, und werde hoffentlich ihre Macht nie zu Dumm-
 heiten mißbrauchen. — Hptm. Zuberbühler antwortet:
 liberal oder nichtliberal, behaupte er ein so guter Appenzeller
 zu sein, als jeder andere; er spreche seine Ueberzeugung aus,
 was er nach Eid und Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen
 glaube, daß er sagen müsse, das des Landes Nutzen und Ehre
 befördere und den Schaden wende. — Dr. Tobler: Man
 verliere doch die Zeit nicht mit solchen Dingen! — Edsh. Na-
 gel kann Hptm. Zuberbühlers Bedenklichkeiten auch nicht theilen.
 Wenn sich jetzt die Landsgemeinde wirklich eine Schranke setze,
 könnte sie sie übers Jahr doch wieder brechen und der Zweck
 wäre vereitelt. Er würde bei der Abfassung stehen bleiben, somit
 den Ausdruck „unumschränkt“ beibehalten, um so mehr als derselbe
 in dem von allen Kanzeln verlesenen Bericht ebenfalls aufge-
 nommen sei. Hoffentlich werde das Volk bei seiner stets fort-
 schreitenden geistigen Entwicklung immer mehr das Gute und
 Rechte beschließen. — Edsh. Schläpfer bedauert sehr, daß
 solche Vorschläge gemacht werden; so Gott will, wird doch

unser Volk nie anarchisch werden. — Hptm. Zuberbühler will es auch hoffen, möchte aber doch einen so unbestimmten Ausdruck nicht stehen lassen, damit er nicht zu Mißdeutung führe. — Pfr. Walser: Wir haben Schranken, z. B. den schweizerischen Bund, den dürfen wir nicht angreifen; das Weitere müssen wir dem Gewissen und dem gesunden Verstand des Volks überlassen. — Edm. Nef findet ebenfalls großes Bedenken etwas an dem Ausdruck zu ändern, stimmt zur Beibehaltung desselben. — Beschluß: Das Wort: „unumschränkt“ soll stehen bleiben. — Hptm. Meyer wünscht die Worte: „Der Kanton Appenzell besteht aus 2 Theilen“ zu streichen und dagegen zu sagen: „besteht aus 20 Gemeinden.“ Einhellig genehmiget. — Was weiter? Dr. Tobler sagt: Er hätte allerdings an dem 1. Art. noch Mehreres auszusetzen, es sei aber die Frage, ob es jetzt Zeit sei dazu, da seines Wissens nicht alle Mitglieder vorbereitet seien. Der Entwurf hätte vorher gedruckt allen Mitgliedern zur Prüfung in die Hände gegeben werden sollen. Er trage darauf an, aufzuhören und die weitere Berathung zu vertagen. — Hptm. Schläpfer findet diese Bemerkung gegründet, dennoch wünscht er, daß Tobler seine Ansichten mittheile, weil sie später doch auch wieder neu wären. — Pfr. Walser wünscht das Gleiche. Das was heute angenommen werde, sei ja nicht die letzte Arbeit; was wir jetzt verbessern können, sollen wir thun, in 4 Wochen dann werden wir vielleicht wieder neue Fehler entdecken, die Menschen werden ja alle Tage gescheider. — Der Präsident ladet den Dr. Tobler ebenfalls ein, sich auszusprechen. — Dr. Tobler: So will ich es thun. Das Wort „Erhebung“ soll gestrichen werden, es ist nicht volksthümlich. Ich würde einfach sagen: sie (die Landsgemeinde) bewilligt von sich aus Steuern ic. Angenommen. Ferner würde ich lieber sagen: es wird von ihr entschieden, statt es wird ihr „überlassen“, ob sie die Rechnung durch eine Kommission prüfen lassen wolle. — Pfr. Walser schlägt vor: Es soll heißen wie im gedruckten Bericht: „sie wird angefragt.“ — Hr. Zürcher verlangt, daß gemehret werde: ob man bei dem bleiben wolle,

was von der Kanzel verlesen worden sei oder nicht? — Vbsf. Schläpfer findet's durchaus überflüssig, daß man sich so ängstlich an die Worte halte, die verlesen worden sind, man sehe auf das Wesen, nicht auf die Worte. — Hptm. Zuberbühler: Die Rechnung soll jedesmal an der Landsgemeinde vorgelesen werden. — Erkennt: Der Ausdruck soll geändert werden. — Beschluß: Es soll heißen: wird von ihr „entschieden.“ Dr. Tobler verlangt weiter: daß das Wort „wenigstens“ noch hinzugefügt werde, wo es heißt: daß 10 Kirchhören eine Landsgemeinde verlangen mögen. — Arzt Tobler schlägt den Ausdruck: 10 Kirchhöremehrheiten vor, worauf ihm bemerkt wurde: allerdings sei die Mehrheit nicht die Minderheit darunter verstanden. — Obiger Vorschlag wird angenommen. — Hptm. Schläpfer will dem ersten Artikel noch einverleiben, daß ein Präsident des Obergerichts auf der einen, und auf der andern Seite der Sitter ein Vizepräsident erwählt werde, parallel mit regierendem Landammann und stillstehendem. — Edam. Ref ersucht den Sprecher diesen Antrag noch zu verschieben bis man zu den Kompetenzen des Präsidenten komme. — Hptm. Eisenhut wünscht statt „das 18. Jahr erreicht.“ bestimmter zu sagen: angetreten oder zurückgelegt. — Dagegen Hptm. Rohner: „erreicht“ sei deutlich genug. Wenn er in einem Dorf angelangt, oder den ersten Schritt in die Kirche gethan habe, habe er sie erreicht, wenn er schon nicht mitten d'in stehe. — Hptm. Meier würde das Geschriebene stehen lassen, die Sache sei nicht wichtig, früher sei man im 16. Jahr schon gegangen. — Beschluß: Stehenlassen. — Hptm. Rohner will von den Wörtern: wählen, bestätigen, entlassen, setzen oder entsetzen — nur die erstern zwei beibehalten; die Landsgemeinde entlasse oder entsetze nicht, sie nehme nur einen andern; zum Entsetzen müßte sie sich außerordentlich versammeln. — Dr. Tobler: Die Landsgemeinde hat das Recht zu entsetzen. — Preisig im Bühler: Wenn die Beamten per se entlassen sind, warum erscheinen sie dann auf dem Landsgemeindstuhl? — Pfr. Walser sagt: die Beamten seien an diesem Wortwirrwar schuld, sie sollten

sich nur nie bedanken, dann würde das Wort entlassen überflüssig, man würde sie dann nur noch entsetzen. Weil einige Beamten das unnütze Bedanken immer fortüben, während andere unbedankt von ihren Stellen kommen, müßte man auch zweierlei Ausdrücke haben, um die verschiedenen Sachen zu bezeichnen. — Dieses wird unterstützt von Vdsf. Schläpfer. — Hptm. Meyer: Streng genommen habe Hpt. Rohner nicht Unrecht, aber das Entsetzen entspreche den Volksbegriffen und müsse darum beibehalten werden. Man solle mehr. — Dr. Tobler: Wenn man sie nicht mehr entsetzen könnte, so hätten wir lebenslängliche Stellen, denn es müßte sich einer nur nicht mehr bedanken, so würde er nicht mehr entsetzt werden können. — Beschluß: Alles stehen lassen (20 gegen 19). — Dan. Räf ruft unwillig: Wir sind ganz verwirrt, wir machen aus großen Sachen kleine. Da ist nun wieder erkannt worden: „wenigstens“ 10 Kirchhören, das ist eine Abänderung vom frühern Beschluß, wir wissen nicht woran wir sind, wenn wir heim kommen. — Arzt Tobler trägt an, daß man vor der Hand nicht weiter in den Redaktionsentwurf eintrete, sondern ihn vorerst gedruckt jedem Kommissionsmitgliede mittheile; es sei nicht gut urtheilen, wenn man die Sache nicht kenne. — Hptm. Schläpfer: Ein ähnlicher Vorschlag wurde schon von Dr. Tobler gemacht, ich unterstütze denselben und trage darauf an, daß man sich heute bloß mit dem befasse, was neue Vorschläge sind. — Dan. Räf stimmt aus vollem Herzen bei, es fehle an einem bestimmten Reglement, die Wortfeileten habe jetzt schon lange gewähret, man komme nicht mehr d'raus, wenn man immer wieder an den Worten ändere. — VdsHptm. Nagel: Allerdings wäre es zweckmäßig gewesen, wenn man den Entwurf Jedem vorher ins Haus geschickt hätte, aber man habe nicht mehr Zeit gehabt, die heutige Sitzung sei zu früh gekommen. — Schenß: So hebe man die Sitzung auf und warte bis es Alle kennen. — Hptm. Meyer: Man ist nicht im Klaren über das, was man will. Wir dürfen wohl noch an den Worten, nicht aber an der Sache ändern, bis das Volk es gesehen hat. Wollten wir

Anträge über Anträge anhören, wir würden nicht fertig werden.

— Vdsf. Schläpfer unterstützt diese Ansicht, wir kommen sonst in ein Labyrinth hinein, aus dem kein Ausgang mehr ist.

— Ebenso Pfr. Walser. Es machte einen übeln Eindruck, wenn wir ununterrichteter Dinge auseinander gingen. Die Versammlung habe jetzt nur die Aufgabe: zu prüfen, ob die Redaktionskommission ihre Beschlüsse richtig aufgefaßt und wohlgeordnet zusammengestellt habe. — Vdsbptm. Nagel: Es ist nicht um Abänderung gefaßter Beschlüsse zu thun, sondern nur zu entscheiden, ob die Arbeit der Kommission dem Auftrag gemäß sei. Wenn wir fragen wollten: ob das Beschlossene stehen bleiben solle, kämen wir in ein Feld hinaus, dessen Grenze kaum abzusehen wäre. — Beschluß: Fortfahren mit den Artikeln (32 St.) Der erste Artikel mit Vorbehalt etwaiger künftiger Wortabänderung angenommen.

Zweiter Artikel. Die Mehrheit der Redakteurs will das obrigkeitliche Gutachten (s. S. 165 — 167 d. M. Bl.) beibehalten, außer daß sie Meinung statt Gutachten setzt, die Minderheit es fallen lassen. — Dan. Ref: Ich stimme dem Pfr. Walser bei, das Gutachten soll weg. Man fürchtet, daß durch so etwas die Vorschläge des Landmanns geschwächt werden. — Pfr. Walser: Er habe nur gesagt, die Minderheit sei dagegen gewesen, ob Ref allwissend sei, daß er wisse, wer in der Minderheit gewesen? — Dan. Ref: Er habe so einen Geruch vernommen. — Pfr. Walser: Gegen das Riechen könne er nichts. — Hpt. Zuberbühler fragt nach Gründen, warum man so gegen das Gutachten eingenommen sei. — Dan. Ref: Ich habe sie schon in einer frühern Sitzung gesagt und bestätige jetzt nur das, was Vdsf. Schläpfer, Pfr. Walser, Sturzenegger und andere bemerkt haben. Das Volk will's weghaben, es patrizierlet ihm und deutet auf ein Vorrecht hin, wenn nichts ohne Gutachten der Obrigkeit an die Landsgemeinde gebracht werden kann. — Vdsf. Schläpfer sagt: Die Gründe seien die gewesen: Das Volk stoße sich daran, ohne daß es nöthig sei, ihm diesen Anstoß zu verursachen. Das Recht der Obrigkeit, ihre Meinung zu

sagen, sei ein solches, welches man ihr nicht erst garantiren müsse, es verstehe sich vielmehr von selbst und kein Vernünftiger werde dagegen sein. — Dr. Heim: „Wir sind nun zum drittenmal bei diesem Liebling des Volks. Das erstemal war die Frage: ob man ihn verändern dürfe, und das ist dann Gottlob geschehen, man hat ihn noch freier machen dürfen; das zweitemal war das Wort Gutachten als dem Volke unangenehm angegriffen und dafür Ansichten angenommen. Heute zum drittenmal fällt er wieder in Diskussion. Ich wünsche, daß man die Worte Gutachten und Ansichten weglasse; ja ich wünsche ihn noch volksthümlicher, ich wünsche, daß man nicht, wie der Entwurf der Kommission lautet, die Obrigkeit voransetze; dieser Artikel ist ein reiner Volksartikel, und ich würde, wie es im alten Landbuch auch ist, den Landmann der Obrigkeit vorangehen lassen. So viel ich weiß, hat Hr. Dr. Tobler eine Redaktion über diesen Artikel, und ich wünschte, daß er vorgelesen würde.“ — Rathsh. Meier meint, das Volk und die Obrigkeit habe das gleiche Recht, das Volk werde sich nicht daran stoßen. — Dr. Tobler hätte seinen Artikel auf jeden Fall mitgetheilt, aber erst bei der zweiten Durchsicht. Er ist überzeugt, daß die Beifügung des Gutachtens ein höchst fehlerhafter Beschluß sei, weil sich das von selbst verstehe. Man lasse dieses Wort weg, ich würde jeden einen wahren Simpler nennen, der behaupten wollte, die Obrigkeit dürfe nicht. Wenn sich etwas von selbst verstehe, müsse man nicht der Obrigkeit Mittel und Wege anzeigen; sie kenne sie schon, aber dem Volke müsse man sie zeigen. Sein Vorschlag lautet so: „Wie man an der Landsgemeinde etwas anziehen oder vorschlagen möge.“ „Wenn ein Landmann begehrt, etwas vor die Landsgemeinde zu bringen, das ihn billig und recht und für das Vaterland ersprießlich bedünkt, so soll er schuldig sein, solches vorher dem Gr. Rath vorzutragen, welcher die Sache erbauern und darüber rathschlagen wird. Besteht der Landmann auf seinem Begehren, so soll der Gr. Rath es wenigstens 4 Wochen vor der Landsgemeinde von allen Kanzeln verlesen und durch den Druck bekannt machen

„lassen. Sodann mag der Landmann selbst auf den Stuhl hinauf-
„gehen und kann von der Obrigkeit nicht davon abgehalten
„werden; es soll ihm jedoch freistehen, seine Sache selbst auf
„dem Stuhl vorzubringen oder durch die Obrigkeit vorbringen
„zu lassen. Dabei soll er von Niemanden gestört oder gekränkt
„werden. Der Landmann aber, der auf den Stuhl will, soll
„Alles mit Anstand vorbringen. Und wann die Obrigkeit etwas
„vor die Landsgemeinde bringen will, so soll sie es ebenfalls
„wenigstens 4 Wochen vorher von allen Kanzeln verlesen und
„gedruckt unter das Volk vertheilen lassen.“ — Eösh. Regel:
Die Beibehaltung des im 2. Art. aufgenommenen Beisatzes,
daß die Obrigkeit den Vorschlag eines Landmannes mit ihrer
Meinung oder Ansicht begleitet, 4 Wochen vor der Landsgemeinde dem Volke mittheile, ist nothwendig, wenn man ihm
die vollste Gelegenheit verschaffen will über allfällige Vorschläge
erst nach reifer Ueberlegung zu entscheiden. Wenn man ihn
beibehält, so ist der 2. Art. verbessert, indem dadurch der Obrigkeit die Pflicht auferlegt wird, nicht erst am Landsgemeindtag,
im Augenblick des Entscheides, sondern vier Wochen vorher
schon, ihre Meinung, ihre Ansicht über eingekommene Vorschläge abzugeben und sie so der weitem Prüfung des Volkes
anheimzustellen. Findet sie das Begehren des Landmannes gut,
so soll sie es empfehlen, findet sie das Gegentheil, so muß sie
ihre Gründe zu einer Zeit eröffnen, wo sie auch von anderer
Seite noch beleuchtet werden können. Man muß daher sehr
wünschen, daß diese Bestimmung stehen bleibe, damit die Obrigkeit zu keiner Zeit über Dinge, die an die Landsgemeinde gelangen
sollen, ihre Ansicht nach Belieben zurückhalten oder sie erst dann
geben könne, wenn keine Zeit mehr zu weiteren Ueberlegungen
vorhanden ist. Eine Versammlung von 9 bis 10,000 Männern
wird schwerlich je einen Gegenstand Stunden lang berathen,
erörtern und beleuchten, sie wird ihn vor der Zusammenkunft
von allen Seiten kennen wollen, damit sie am Tag der Landsgemeinde wohl überlegt ihr Ja oder Nein darüber aussprechen
könne; das muß der Landmann, der bei seinem Vorschlag einzig

des Vaterlandes Wohl im Auge hat, selbst wünschen. Man hat zwar sagen wollen, wenn man auch die fraglichen Worte fallen lasse, so sei das darum der Obrigkeit das Recht nicht benommen, allfällige Vorschläge von Landleuten mit ihrer Meinung zu begleiten; es verstehe sich von selbst und Niemand könne gegen dieses Recht etwas einwenden; da aber dasselbe in einer vom Aktuariat ausgegangenen Publikation enthalten ist und nun gestrichen werden soll, so wird es dadurch ohne anders sehr zweifelhaft gemacht und in künftig vorkommenden Fällen sogar bestritten werden können; man soll sich daher deutlich aussprechen und nicht durch Unbestimmtheit den Zunder zu Zermürfnissen legen. Ueberdies ist es nicht ein Recht, um das es sich handelt, es ist eine Pflicht, die man der jeweiligen Obrigkeit auferlegen soll, die Pflicht über alle Vorschläge, die an die Landsgemeinde gelangen, dem Volk ihre Ansicht in solcher Zeit bekannt zu machen, daß es sie gehörig prüfen kann.“ — Edam. Ref, vom gleichen Gesichtspunkt — der Pflicht und nicht des Rechts, das ohnehin unbezweifelt sei — ausgehend, bemerkt: Die angegebenen Worte sollten beibehalten werden, um es der Obrigkeit zur Pflicht zu machen, gleichzeitig mit den Vorschlägen des Landmanns ihre Meinung darüber auch dem Volke zu eröffnen. Wenn Landleute wünschen, daß an der Landsgemeinde etwas angezogen werde, und der Rath findet nicht gut, es von sich aus an die Landsgemeinde zu bringen, so werden die übrigen Landleute doch wissen wollen, warum sich der Rath der Sache nicht annehmen, sie nicht selbst vorschlagen wolle. Sie haben ein Recht, zu verlangen, daß die Obrigkeit sich auch darüber ausspreche, damit für Prüfung beider Meinungen und für Erörterung durch Rede und Schrift hinlänglich Zeit bleibe und das Volk nicht erst 8 Tage vor der Landsgemeinde durch das Landsgemeinde-Mandat, oder gar erst an der Landsgemeinde selbst durch die Umfrage, die Ansicht und das Gutachten des Rathes erfahre und dann sogleich darüber entscheiden müsse. Das Volk wählt alle Jahre diejenigen zu Rathsgliedern, denen es Wille und Kenntnisse zutraut, für den Nutzen und die Ehre

des Landes wohl zu sorgen. Diese werden immer den Willen des Volkes und seine Bedürfnisse besser kennen, als einzelne Privatpersonen und auch stets bereit sein, alles, was ihnen gut und nützlich scheint, zu empfehlen und zu unterstützen; vor Schädlichem frühe zu warnen und die Gründe deshalb anzugeben, ist eben so nöthig, damit der Landmann nicht nach blindem Zutrauen, sondern mit Sachkenntniß und Ueberzeugung stimmen könne. Der Anzüger dürfte sich jedenfalls auch besser dabei befinden, wenn es dem Rath nicht freisteht, seine Meinung zurückzuhalten bis zum Tag der Landsgemeinde, wo der Anzüger seine Anträge nicht mehr zurückziehen kann, was sonst vielleicht geschehen wäre, wenn er sich früher von den Gegengründen und der Volksstimmung hätte unterrichten können. — Pfr. Walser sagt: es werde wohl von ihm schicklich sein, daß er als Minderheit (in der Redakt.-Kommission) auch etwas sage; er habe gestern der Kommission erklärt, er werde heute zu dem Artikel des Dr. Tobler stehen, und thue es jetzt. Er könne nicht begreifen, daß einige Herren Beamtete so sehr an diesen Worten hängen, und müsse das zu den Dingen stellen, die er hienieden glauben müsse, aber nicht schauen könne; er sei sehr dafür, die Meinungen, Gutachten, Ansichten der Obrigkeit zu erfahren, und zwar lieber alle 8 Tage als bloß alle Jahre einmal, aber ihr ein solches Recht zu garantiren, sei ganz überflüssig, da es ihm, wie Hptm. Meyer das letzte Mal geäußert habe, so natürlich scheine, daß kein Vernünftiger etwas dagegen einwenden könne. Uebrigens habe er schon so viel darüber sprechen müssen, daß ihm der Gegenstand endlich widerstehe, und gewiß sei er den übrigen Mitgliedern eben so sehr verleidet, wie ihm. — Rdsf. Schlappfer findet es überflüssig, die Obrigkeit zu verpflichten, ihr Gutachten beizufügen: wenn, sagt er, sie den Antrag billiget, wird sie von selbst ihre Meinung dazu geben, auch liegt es in der Natur der Sache, daß sie sich vertheidige, wenn ein Antrag ihr zu nahe kommt, wie sie Anno 1820 auch gethan hat. — Sturzenegger: Der alte Artikel habe den Meinungen der Obrigkeit nicht gerufen, der neue soll es auch nicht thun;

Obrigkeit und Volk sollen an der Landsgemeinde gleiche Rechte haben; die Landleute geben auch kein Gutachten heraus, wenn die Obrigkeit etwas vorbringen wolle. — Hptm. Schläpfer von Herisau hat großes Bedenken, die Worte zu streichen; es könnte den Anschein haben, als wolle man der Obrigkeit das Recht streitig machen, ihre Meinung zu sagen; man müsse einem großen Theil des Volks, welcher die Ansichten der Obrigkeit wissen wolle, auch Rechnung tragen. — Vdsf. Schläpfer bekräftiget nochmals seine oben geäußerte Meinung, daß nämlich die Obrigkeit gewiß Mittel und Wege genug finden werde, sich auszusprechen. — Edam. Ref und Vdschptm. Nagel: Man sagt immer die Obrigkeit habe das Recht, warum will man es denn nicht im Artikel ausgesprochen haben? — Sturzenegger: Eine sorgfältige, väterliche Obrigkeit wird sich, wo es nöthig ist, aussprechen, ohne daß man sie dazu berechtigt oder verpflichtet. — Hptm. Rohner meint, es sei nicht der Werth, daß man sich bei dem einfältigen Ding länger aufhalte, die Verfassung sichere ja die Freiheit der Gedankenäußerung Jedem zu. — Beschluß: das Wort „Meinung“ soll wegbleiben (24 St.). — Hptm. Zuberbühler nimmt jetzt das Wort und sagt: Weil nun dieses Wort ausgestrichen sei, so wollte er lieber den alten Artikel wieder haben, wie er war. — Hptm. Meyer erwiedert, derselbe sei schon lange abgemehret und darüber gar nicht mehr einzutreten. — Hierauf wird der zweite Artikel, wie er von Dr. L. Tobler vorgeschlagen ward, mit 23 Stimmen angenommen.

Dritter Artikel. (Zweifacher Landrath). — Dr. L. Tobler: Der Ausdruck „Beisitzer“ gefalle ihm nicht, er würde dafür „Mitglieder“ sagen. — Genehmiget. — Derselbe wünscht, daß anstatt „andern Landleuten“ gesetzt werde: Rathsglieder oder Privatleute, Gemeindsgenossen oder Beisassen. — Pfr. Walser unterstützt diesen Antrag. — Hptm. Meyer dagegen würde sagen: „Die frei aus allen wahlfähigen Einwohnern der Gemeinde gewählt werden.“ Dieser letztere Vorschlag wird angenommen. — Dr. L. Tobler möchte anstatt

„Sanitätswesen“ hinsetzen: „Gesundheitswesen“; es wird jedoch beschlossen, das erstere Wort beizubehalten und auch im übrigen der ganze Artikel, wie er von der Kommission redigirt ward, angenommen.

Vierter Artikel. (Großer Rath.) — Hptm. Rohner wünscht statt „Herisau und Trogen“ zu lesen: „Trogen und Herisau“, da Trogen der Hauptort des Landes sei. — Diese Abänderung wird genehmigt. — Preisig im Bühler will, daß es heiße „alle“ Verhandlungen des Gr. Rathes sollen bekannt gemacht werden, nicht aber, wie der Vorschlag sage, „seine“ Verhandlungen. — Pfr. Walser sagt, es sei, wenn er die Wahrheit reden müsse, das erstere Wort von ihm hingeschrieben aber ihm wieder durchgestrichen worden; er hätte auch lieber den Ausdruck: „alle“ gehabt. — Hptm. Meyer glaubt, es könne um so weniger in dem hierauf bezüglichen Beschluß gemeint sein, daß alle Verhandlungen des Gr. Rathes durch den Druck bekannt gemacht werden sollen, als ja die Deffentlichkeit der Sitzungen desselben verworfen worden sei; übrigens möchte er, so sehr er für theilweise Deffentlichkeit gestimmt gewesen wäre, nicht einmal alle Verhandlungen gedruckt sehen, weil es deren manche gebe, die sich lächerlich ausnähmen und nicht der Mühe des Druckes werth wären. — Pfr. Walser verlangt nicht, daß man die Verhandlungen gerade am nämlichen Abend oder am Tag d'rauf publizire, weil das manchmal schaden könnte, aber eben gerade wegen der lächerlichen Sachen, die da vorkommen, sei es gut, wenn man Alles erfahre, damit man dieselben kennen lerne und wisse, wofür der Rath beisammensitze; übrigens würde er das nicht sagen, wenn er ein Großrathsglied wäre. Und er, entgegnete Hptm. Meyer, dürfte es sogar drucken, nicht bloß sagen. — Dr. L. Tobler hält auch dafür, daß nicht „Alles“ gedruckt werden solle. — Beschluß: Das Wort „seine“ soll stehen bleiben. — Auf Hptm. Meyers Antrag wird diesem Art. noch beigefügt: „Der Rathsschreiber hat nur eine beratthende Stimme, der Landschreiber gar kein Stimmrecht.“ Ferner wird auf den Vorschlag des Dr. L. Tobler

noch zur Jahrrechnung beigelegt: „jährlich einmal.“ — Der übrige Inhalt des Artikels wird unverändert genehmiget.

Fünfter Artikel. (Obergericht.) — Die Kommission hatte in diesen Art. vorschlagsweise aufgenommen, daß der Landweibel vor- und der Standesläufer hinter der Sitter dieses Gerichts Diener sein sollen. Genehmiget. — Hptm. Meyer bemerkt, es sei kein Beschluß ergangen, daß ein Oberrichter nicht am zweifachen Landrath sitzen möge, wie es jetzt dieser Art. bestimmen wolle; einzig sei der Antrag, daß die Oberrichter als solche, gleich den Beamteten, Mitglieder des zweifachen Landraths sein sollen, verworfen worden; dadurch aber seien sie nicht aus dieser Behörde ausgeschlossen, in die sie nach seiner Ansicht so gut wahlfähig seien, wie die übrigen Landleute; er sehe ganz und gar nicht ein, wie dies gegen den Grundsatz der Trennung der Gewalten streite, auch seien seines Wissens die Ober- oder Appellationsrichter nirgends vom Gr. Rath ausgeschlossen. — Abstimmung über diese Frage und Beschluß: Es sollen die Oberrichter vom zweifachen Landrath ausgeschlossen sein. — Dr. T. Tobler wünscht noch weiter zu gehen und zu bestimmen, daß dieselben auch nicht Mitglieder des Gemeinderathes sein mögen. — Hptm. Meyer findet Bedenken gegen diesen Ausschluß, da Hoffnung vorhanden sei, daß die Trennung der Gewalten auch in den Gemeinden noch Eingang finde; in diesem Falle wäre denn kein Grund vorhanden, sie aus der Gemeinds-Verwaltung auszuschließen und er finde daher genügend, wenn bestimmt sei, daß sie nicht in der ersten Instanz sitzen mögen. — Edm. Nef findet es eben so; dagegen unterstützt Pfr. Walser den Antrag des Dr. Tobler, bemerkend: man habe hauptsächlich darum ein Obergericht eingeführt, um schlechte Verwalter zur Rechenschaft zu ziehen; wenn nun wieder solche Verwalter im Gericht sitzen, so sei der Zweck vereitelt; so viele Austritte seien nicht dienlich, auch habe man Leute genug. Edsf. Schläpfer stimmt diesem bei; der alte Uebelstand, daß man Verwalter nicht könne zur Rechenschaft ziehen, wäre wieder erneuert. — Hptm. Schläpfer würde nur sagen,

daß sie nicht zu Hauptleuten und Rätthen gewählt werden sollen. — Sturzenegger: das versteht sich von selbst. — Edam. Ref findet den Grundsatz zwar richtig, aber die Ausführung schwer, da man nicht in allen Gemeinden genug Leute für alle Stellen finden dürfte; man könnte da leicht etwas beschließen, was man später gerne wieder zurücknähme. — Beschluß: Die Oberrichter sollen in keiner Gemeindsbehörde sitzen mögen. — Hptm. Signer erinnert noch an Hptm. Schläpfer's Vorschlag wegen eines Vicepräsidenten für das Obergericht. — Preissig von Waldstatt möchte, daß deßfalls bestimmt werde: das Präsidium soll alle zwei Jahre zwischen vor- und hinter- der Sitter wechseln. — Antwort: Man wolle später hierüber eintreten. — Der ganze übrige Inhalt des 5. Art. wird angenommen.

Sechster Artikel. (Kleine Rätthe.) — Edam. Ref will, daß um der Konsequenz willen auch die Mitglieder des Kl. Rathes von den Gemeindsbehörden ausgeschlossen sein sollen, und Sturzenegger, daß, wie beim zweifachen Landrath, auch hier die Worte „andern Landleuten“ in „frei aus allen wahlfähigen Einwohnern der Gemeinde“ umgeändert werden. — Beide Vorschläge erhalten Genehmigung. — Eine Frage des Hptm. Züst: ob Mitglieder des zweifachen Landraths auch Mitglieder des Kl. Rathes sein können? wird mit Nein beantwortet, und dann im übrigen dieser Artikel ganz angenommen.

Siebenter Artikel. (Kirchhören.) — Hptm. Rohner verlangt die Festsetzung einer Buße für diejenigen, welche die Kirchhören nicht besuchen; jeder ordentliche Landmann werde das billigen, daß man es hier halte, wie an der Landsgemeinde. Die Wahlen in der Kirchhöre seien auch wichtig. — Preissig unterstützt diesen Antrag, es gebe Viele, die nicht kommen und dann nachher über das Beschlossene räsonniren; man solle sie binden, daß sie kommen müssen. — Edshptm. Nagel findet die Klage gegründet, sieht aber nicht ein, wie diesem Uebelstand durch eine Buße abzuhelpen sei. Ebenso Hptm. Schläpfer; das Ablesen der Namen würde zu lange währen.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.)